

Betriebssatzung des Landkreises Neuwied für das Kreiswasserwerk Neuwied vom 01.01.2008

Der Kreistag hat aufgrund des § 17 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz (LKO) und des § 86 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), beide in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Jan. 1994 (GVBl. S. 153 und 188) in Verbindung mit der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) für Rheinland-Pfalz vom 05. Oktober 1999 (GVBl. S. 373) die folgende Betriebssatzung beschlossen:

- § 1 Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes
- § 2 Name des Eigenbetriebes
- § 3 Stammkapital
- § 4 Werksausschuss
- § 5 Werkleitung
- § 6 Umfang der Betriebsführung
- § 7 Landrat
- § 8 Vertretung des Eigenbetriebes
- § 9 Wirtschaftsplan
- § 10 Prüfungsrecht
- § 11 Inkrafttreten

§ 1 Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes

- (1) Das Kreiswasserwerk des Landkreises Neuwied - in der Folge KWW genannt - wird als Eigenbetrieb nach der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebes ist die Belieferung der Einwohner und Betriebe der im Bereich des KWW an das Wasserwerk angeschlossenen Gemeinden und Gemeindeteile sowie der Gemeinden, Gemeindeverbände und Sonderabnehmer innerhalb und außerhalb des Kreises, mit welchen Wasserlieferungsverträge abgeschlossen sind, mit Trinkwasser und Brauchwasser sowie mit Wasser für öffentliche Zwecke. Zum Bereich des KWW gehören die in der Anlage zur Anschlusssatzung aufgeführten Gemeinden.
- (3) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben. Der Eigenbetrieb verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.

§ 2 Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung "Kreiswasserwerk Neuwied".

§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 11.250.000,- EURO.

§ 4 Werksausschuss

- (1) Der Kreistag wählt einen Werksausschuss, der aus elf Mitgliedern des Kreistages bzw. besonders sachkundigen und erfahrenen Bürgerinnen und Bürgern des Landkreises besteht.
- (2) Der Werksausschuss bereitet die den Eigenbetrieb betreffenden Beschlüsse des Kreistages vor. Er ist von der Betriebsführerin über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten.

- (3) Der Werksausschuss entscheidet im Rahmen der Beschlüsse des Kreistages über die Grundsätze für die Wirtschaftsführung, die Vermögensverwaltung und die Rechnungslegung. Er entscheidet insbesondere über
1. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen nach § 16 Abs. 3 EigAnVO und zu Mehrausgaben nach § 17 Abs. 5 EigAnVO im Einzelfall zwischen 16.000,-- € und 80.000,-- €,
 2. die Festsetzung allgemeiner Lieferbedingungen, soweit es sich nicht um Tarife handelt,
 3. die Zustimmung zum Abschluss von Verträgen, im Einzelfall zwischen 8.000,-- € und 40.000,-- €, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt; ausgenommen sind auch Lieferverträge mit Sonderabnehmern und Angelegenheiten, die nach den Bestimmungen der LKO und der EigAnVO der Beschlussfassung des Kreistages vorbehalten sind,
 4. die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen zwischen 8.000,-- € und 40.000,-- €, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören,
 5. die Vergabe von Aufträgen ab 40.000,-- €, die Gewährung von Zuschüssen und sonstigen Entscheidungen im Zusammenhang mit der Ausführung des Wirtschaftsplanes.

§ 5 Werkleitung

Die Bestellung einer Werkleitung gemäß § 4 EigAnVO entfällt, da die gesamte Betriebsführung für das KWW auf Dritte im Rahmen eines Betriebsführungsvertrages übertragen ist.

§ 6 Umfang der Betriebsführung

- (1) Art und Umfang der Betriebsführung werden in einem gesonderten Betriebsführungsvertrag geregelt. In dem Betriebsführungsvertrag ist das Verhältnis der mit der Betriebsführung beauftragten Dritten (Betriebsführerin) zu den Organen des Landkreises im Einzelnen zu regeln. Dabei ist sicherzustellen, dass dieses Verhältnis nach den Vorschriften der EigAnVO und dieser Satzung gestaltet ist.
- (2) Die Betriebsführerin ist berechtigt, die technische und (oder) kaufmännische Betriebsführung unter den Bedingungen dieses Vertrages nach Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit ganz oder teilweise durch Dritte ausführen zu lassen. Hierzu bedarf es der Zustimmung des Werksausschusses. Die Weiterübertragung umfasst alle gesetzlich zulässigen Rechte und Pflichten der Betriebsführerin.
- (3) Vertretungsberechtigte der Betriebsführerin und der von ihr beauftragten Dritten haben an den Beratungen des Werksausschusses teilzunehmen; sie sind berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansicht zu einem Beratungsgegenstand darzulegen.

§ 7 Landrat

- (1) Der Landrat erteilt der Betriebsführerin Weisungen, wenn sie zur Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit oder wichtiger Belange des Landkreises oder der Einheit der Verwaltung oder zur Wahrung der Grundsätze eines geordneten Geschäftsganges notwendig sind. Er erteilt sie auch zur Beseitigung von Maßnahmen, die er für rechtswidrig hält, und von sonstigen Missständen.
- (2) Der Landrat kann in Angelegenheiten des KWW, für die der Werksausschuss zuständig sind und deren Erledigung nicht ohne Nachteil für den Landkreis bis zu einer Sitzung des Werksausschusses aufgeschoben werden kann, mit Zustimmung des Kreisvorstandes entscheiden (§ 42 LKO). Vor der Entscheidung ist die Geschäftsführung der Betriebsführerin zu hören.

§ 8 Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) Der Landrat vertritt den Kreis in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, welche nicht der Betriebsführerin in eigener Zuständigkeit und Verantwortung übertragen sind. Der Landrat und die Vertreter zeichnen in der üblichen Weise.
- (2) In den übrigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes wird der Kreis gerichtlich und außergerichtlich im Rahmen des Betriebsführungsvertrages durch die Geschäftsführer der Betriebsführerin und deren zur Unterschrift befugten Vertreter, und zwar jeweils von zwei gemeinschaftlich, vertreten. Sie unterzeichnen unter dem Namen des Eigenbetriebes, und zwar die Geschäftsführer ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses bzw. die Vertreter gemäß § 8 Abs. 3, sofern die Angelegenheit nicht der Vertretungsbefugnis des Landrates vorbehalten ist.
- (3) Der Werksausschuss beauftragt auf Vorschlag der Geschäftsführung der Betriebsführerin Dienstkräfte, welche die Geschäftsführer der Betriebsführerin vertreten. Die Vertreter und die übrigen zeichnungsberechtigten Dienstkräfte der Betriebsführerin unterzeichnen mit dem Zusatz "Im Auftrag".
- (4) Bei Verpflichtungserklärungen für den Landkreis ist gemäß § 43 LKO zu verfahren.

§ 9 Wirtschaftsplan

- (1) Der Wirtschaftsplan ist von der Betriebsführerin rechtzeitig aufzustellen und vor Beginn des Wirtschaftsjahres über den Landrat nach Beratung im Werksausschuss dem Kreistag zur Feststellung vorzulegen.
- (2) Für das KWW wird eine Sonderkasse eingerichtet.

§ 10 Prüfungsrecht

- (1) Der Kreis Neuwied hat die Befugnis, jederzeit und mindestens einmal im Jahr eine Überprüfung des Rechnungswesens des Eigenbetriebes vorzunehmen. Bei diesen Prüfungen ist auch auf die Durchführung der Beschlüsse des Kreistages und des Werksausschusses zu achten. Festgestellte Mängel sind in einem Prüfungsbericht festzuhalten, der über den Landrat dem Werksausschuss vorzulegen ist.
- (2) Die gesetzlich vorgeschriebene Prüfung des Jahresabschlusses durch besondere sachverständige Prüfer wird von den Prüfungen nach Abs. 1 nicht berührt.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Die Betriebssatzung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.
- (2) Die Betriebssatzung vom 01.01.2006 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Neuwied, den 15.01.2008
Kreisverwaltung Neuwied
gez.

-Rainer Kaul-
Landrat